

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 12. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2022)

zum Thema:

**Langsam-Fahrstelle auf der Straßenbahn-Neubaustrecke Adlershof**

und **Antwort** vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11851**  
**vom 12. Mai 2022**  
**über Langsam-Fahrstelle auf der Straßenbahn-Neubaustrecke Adlershof**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wurden bei der Genehmigung der Straßenbahn-Neubaustrecke Adlershof durch die Planfeststellungsbehörde alle derzeit geplanten Wohnungsbauvorhaben entlang der Strecke berücksichtigt und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1:

Bei dem Vorhaben wurden alle bis zu Beginn der 1. öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (11.06.2018) vorhandenen und genehmigten Wohnungsbauvorhaben sowie die festgesetzten und die zu Beginn der Auslegung im Verfahren befindlichen Bebauungspläne berücksichtigt. Mit Beginn der Auslegung tritt die nach § 28a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) festgelegte Veränderungssperre in Kraft, wonach auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Frage 2:

Welche Abstimmungsgespräche zwischen dem Senat, der technischen Aufsichtsbehörde und der BVG haben inzwischen stattgefunden, um die vom Pressesprecher der BVG in einer RBB-Abendschau-Berichterstattung zur Lärmbelastung durch die Straßenbahn zugesicherte „Feinjustierung“ zum Zwecke der nachhaltigen Lärminderung herbeizuführen? Was ist das Ergebnis?

Antwort zu 2:

Durch die BVG wurden die Schienenkopfkonditionierungsanlagen zwischenzeitlich derart eingestellt, dass im Ergebnis Kurvengeräusche nicht mehr wahrnehmbar sind.

Frage 3:

Liegt dem Senat bzw. der Planfeststellungsbehörde zwischenzeitlich ein Nachweis der BVG als Vorhabenträgerin über die Einhaltung der zulässigen und genehmigten Lärmwerte vor und welche Defizite beim Lärmschutz wurden ggf. festgestellt?

Antwort zu 3:

Nach Eingang von Lärmbeschwerden wurde die schalltechnische Untersuchung nochmals von der für Immissionen zuständigen Fachbehörde geprüft. Die Überprüfung hat ergeben, dass die eingereichte Untersuchung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und lediglich der Nachweis der Wirksamkeit der eingebauten Schienenkopfkonditionierungsanlagen noch zu erbringen ist (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 2). Der abschließende Nachweis der Wirksamkeit ist bei der Vorhabenträgerin in Arbeit und wird zeitnah erwartet.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die in seiner Antwort auf die entsprechende Schriftliche Anfrage vom 22.12.2021 beschriebenen passiven Schallschutzmaßnahmen weitgehend bereits von den Gebäudeeigentümern erbracht wurden, selbige aber z.B. keine Reduzierung der Lärmemission bei geöffneten Fenstern und in den Außenbereichen von Wohnungen erbringen können?

Antwort zu 4:

Der passive Schallschutz bedeutet einen Eingriff in das Bauwerk, hier ist der Anspruchsberechtigte der Gebäudeeigentümer. Die Ansprüche auf passiven Schallschutz sowohl für Innenwohnbereiche als auch für Außenwohnbereiche wurden im Planfeststellungsbeschluss unter A II.8.1.2 (Seite 13 und 14) dem Grunde nach festgesetzt. Der konkrete Anspruch ergibt sich aus einer Bewertung des Gebäudes, in der die dem Grunde nach zugesprochene Schallschutzmaßnahme mit dem bestehenden Schalldämmwert des Gebäudes und der Nutzung der einzelnen Räume verglichen wird. Sofern sich hieraus ein konkreter Anspruch ergibt, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Schallschutzmaßnahme auf Verlangen des Eigentümers umzusetzen. Die Mitwirkung des Eigentümers ist hierbei unerlässlich.

Für den Fall, dass passive Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich oder unzutunlich sind, was bei Außenwohnbereichen nicht auszuschließen ist, wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegt, dass eine Entschädigung in Geld zu erfolgen hat. Anspruchsberechtigter ist auch

hier der Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer. Das privatrechtliche Verhältnis zwischen Eigentümer und Nutzer bleibt hiervon unbenommen.

Frage 5:

Hat die Wohnungsbaugenossenschaft Altglienicke eG inzwischen eine positive Rückmeldung zu ihrer Bitte erhalten, zwischen den Haltestellen Johannisthal und Karl-Ziegler-Straße eine Langsamfahrstelle mit einer Durchfahrtgeschwindigkeit von max. 30 km/h einzurichten, da die Lärmbelastigungen offenkundig in erster Linie von der Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Straßenbahnen abhängen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5:

Der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz liegt kein Schreiben der Wohnungsbaugenossenschaft Altglienicke eG, mit der Bitte vor, zwischen den Haltestellen Johannisthal und Karl-Ziegler-Straße eine Langsamfahrstelle mit einer Durchfahrtgeschwindigkeit von max. 30 km/h einzurichten. Auf Anfrage teilen die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) mit, dass ihr ein entsprechendes Schreiben der Wohnungsbaugenossenschaft Altglienicke eG vorliegt und sie sich derzeit um einen zeitnahen Ortstermin bemüht.

Berlin, den 24.05.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz